§ 28 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

[1]Vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch sowie Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle setzt die Klassenkonferenz die Jahresfortgangsnoten fest. [2]Diese werden den Schülerinnen und Schülern vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. [3]Schülerinnen und Schüler, denen bereits auf Grund der Jahresfortgangsnoten das Abschlusszeugnis zu versagen ist, nehmen an der Abschlussprüfung nicht teil.